

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 05.01.2018 - Änderungen vorbehalten.

### 1. VERANSTALTER

Amüsierkombinat GmbH, Volkmarstraße 1-7, 12099 Berlin  
Geschäftsführer: Stephan Ritter  
(nachfolgend: „Veranstalter“)

Kontakt:

Tel. +49 30 544 83 819 | aussteller@urban-fit-days.de | www.urban-fit-days.de

### 2. ALLGEMEINES

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten (nachfolgend: „AGB“) für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und den Ausstellern (nachfolgend: „Aussteller“). Die AGB des Veranstalters gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich und in Schriftform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Veranstalter in Kenntnis der AGB des Ausstellers die Anmeldung bestätigt. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Aussteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Veranstalters maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Aussteller gegenüber dem Veranstalter abzugeben sind (z.B. Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung, Stornierung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle angegebenen Preise verstehen sich freibleibend und zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 3. ANMELDUNG

Die Angebote des Veranstalters sind freibleibend und unverbindlich. Die schriftliche und unterschriebene Anmeldung des Ausstellers gilt als verbindliches Vertragsangebot, das der Veranstalter schriftlich (ausreichend per E-Mail) annehmen kann. Die Anmeldung und Bestellung des Standes erfolgt ausschließlich unter Verwendung des vom Veranstalter herausgegebenen Anmeldeformulars oder durch die Bestätigung eines Angebotes der Amüsierkombinat GmbH. Das Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung werden die AGB vom Aussteller für sich und seine Beauftragten als verbindlich anerkannt. Anders lautende Bedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt und nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Veranstalter diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Vom Aussteller in der Anmeldung formulierte Bedingungen und Vorbehalte werden nicht anerkannt. Es wird kein Konkurrenzschluss zugestanden. Ebenso wenig stellen Platzierungswünsche, auch wenn diese nach Möglichkeit gern berücksichtigt werden, eine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Rechtsanspruch auf eine gewünschte Platzierung besteht nicht. Der Eingang der Anmeldung wird dem Aussteller innerhalb von 7 Tagen schriftlich bestätigt, nach der Eingangsbestätigung hat der Veranstalter vier Wochen Zeit die Anmeldung zu prüfen. Der Aussteller ist bis zur Erteilung einer schriftlichen Zu- oder Absage an die Anmeldung gebunden (§145 BGB). Liegt dem Aussteller vier Wochen nach Erhalt der Eingangsbestätigung keine schriftliche Erklärung des Veranstalters über eine Zulassung oder Absage vor, kann der Aussteller eine Erklärungsfrist von einer Woche setzen und nach deren Ablauf von der Anmeldung zurücktreten. In gesonderten Fällen kann der Veranstalter die Bearbeitungsfrist verlängern. In diesem Fall wird der Aussteller innerhalb der ersten vier Wochen nach Anmeldeeingang informiert.

### 4. ZULASSUNG/ STANDBESTÄTIGUNG

Über die Zulassung des Ausstellers und des Ausstellungsgegenstandes entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen. Das Anmeldeformular oder ggf. das Angebotsformular inklusive der Beschreibung der auszustellenden Produkte sind unverzichtbare Bestandteile des Antrags und binden den Aussteller bzgl. seines Angebotes. Die verbindliche Erklärung über die Eigenschaften der auszustellenden Produkte durch den Aussteller ist Voraussetzung zur Zulassung. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht schriftlich gemeldete und nicht zugelassene Waren von der Veranstaltung auszuschließen. Bei überwiegender Unzulässigkeit der ausgestellten Produkte eines Ausstellers kann der gesamte Stand geschlossen werden. Die Verpflichtung zur Begleichung der Rechnung bleibt davon unberührt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Zulassung oder Ablehnung der Anmeldung werden vom Veranstalter schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

### 5. STANDFLÄCHENZUTEILUNG

Die Platzzuteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Konzepts und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bzw. Flächen vorgenommen und erfolgt bis 14 Tage vor der Veranstaltung.

Nach Möglichkeit werden besondere Wünsche des Ausstellers berücksichtigt. Der Veranstalter ist berechtigt aus Gründen der Aufplanung oder Verfügbarkeit bzw. durch Begrenzung durch die gegebenen Örtlichkeiten, den zugeteilten Standplatz, die Standgröße, die Standmaße und den Standtyp zu verändern, wenn er dies für erforderlich hält. Bei einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter unverzüglich dem Aussteller gegenüber Mitteilung. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Erfolgt eine Änderung der gewählten Standortform oder Standgröße zu Lasten des Ausstellers wird dies finanziell ausgeglichen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller, sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte, sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, die Lage der Ein- und Ausgänge zu den Räumlichkeiten zu verlegen und in besonderen Fällen auch nicht stationäre Räumlichkeiten zu benutzen.

### 6. GEMEINSCHAFTSSTÄNDE, MITAUSSTELLER UND WEITERVERMIETUNG

Gemeinschaftsstände und Mitaussteller, sowie Weiter- und Untervermietungen sind nur zulässig bei vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch den Veranstalter. Hierzu ist für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenem Personal und eigenen Dienstleistungen oder Produkten und eine vollständige schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei erfolgter Zulassung von einem oder mehreren Mitausstellern ist der Hauptaussteller verbindlicher Ansprechpartner für die gebuchte Standfläche.

### 7. AUSSTELLERAUSWEISE

Die Ausstellerausweise sind während der Veranstaltung gut sichtbar zu tragen. Am Veranstaltungstag ist nur mit Ausstellerausweisen ein Einlass möglich. Jeder Aussteller erhält 3 Ausstellerausweise kostenlos. Die Ausstellerausweise sind personalisiert. Weitere Ausstellerausweise können für 10,00 EUR beim Veranstalter beantragt werden. Die Ausgabe der Ausstellerausweise erfolgt am Veranstaltungsort. Die Ausstellerausweise gelten ausschließlich für den Aussteller und seine Beauftragten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig, bei Missbrauch wird der Ausstellerausweis ersatzlos eingezogen. Der Zugang zur Messehalle in der Auf- und Abbauphase ist nur mit Aussteller- bzw. Aufbausausweisen möglich. Aufbausausweise z. B. für zusätzliches Aufbaupersonal sind kostenfrei vorab bestellbar bzw. können auch vor Ort, bei Vorlage eines Berechtigungsnachweises, ausgestellt werden.

### 8. WERBEPAUSCHALE / MESSEKATALOG

Pro Aussteller und Mitaussteller fällt eine einmalige Werbe- und Bearbeitungspauschale an, diese beinhaltet eine pauschale Beteiligung an der Bewerbung der Veranstaltung. Für Hauptaussteller beträgt die Werbe- und Bearbeitungspauschale 85,00EUR.

### 9. ZAHLUNGSBEDINGUNG

Die Stadtmiete ist ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Für Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen gilt die gleiche Fälligkeit (7 Tage).. Beanstandungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt schriftlich geltend zu machen, spätere Einwendungen sind ausgeschlossen. Erfolgt die Rechnungslegung auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Sämtliche Einzahlungen müssen unter Angabe der jeweiligen Rechnungs- und Kundennummer auf das in der Rechnung aufgeführte Bankkonto zu Gunsten der Amüsierkombinat GmbH erfolgen. Nach Fälligkeitseintritt fallen wird ein Säumniszuschlag i.H.v. 10% des Gesamtschuldbetrages aufgeschlagen. Bei Überschreiten der Zahlungstermine kann der Veranstalter die Durchführung des Vertrags ablehnen und dem Aussteller die zugeteilte Fläche entziehen. Der Aussteller haftet für alle hierdurch entstandenen Schäden des Veranstalters, insbesondere für einen eventuellen Mietaussfall. Dem Veranstalter steht ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags zu, falls der Aussteller sich in Zahlungsverzug befindet und über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Vergleichs oder Konkursverfahrens beantragt wurde.

### 10. RÜCKTRITT UND STORNIERUNG

Der Antrag auf Rücktritt muss in jedem Fall schriftlich (per Fax oder Brief) erfolgen. Er gilt nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Aussteller verpflichtet sich bei Rücktritt bis zur schriftlichen Zulassung, zur Zahlung einer Stornierungs- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% des in der Anmeldung enthaltenen Gesamtbetrages, mindestens jedoch 250,00 EUR. Eine Stornierung nach erfolgter Zulassung liegt im Ermessen des Veranstalters. Wird nach Erteilung der Zulassung ein Rücktritt zugestanden, sind bei Rücktritt bis 16 Wochen vor Veranstaltung 50%, bis 12 Wochen 75%, danach 100% des in der Anmeldung enthaltenen Gesamtbetrages zur Zahlung fällig.

### 11. BEWACHUNG, AUSSTELLUNGSVERSICHERUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Veranstalter übernimmt während und zwischen den Veranstaltungstagen, die Bewachung der Veranstaltungshallen. Der Aussteller hat jedoch für die Beaufsichtigung und Bewachung seines eigenen Standes, auch während der Aufbau- und Abbauzeiten, selbst Sorge zu tragen und Schäden z.B. auch durch geeigneten Versicherungsschutz vorzubeugen. Im Außenbereich sind sämtliche Güter und Aufbauten auch über Nacht durch den Aussteller zu sichern. Eine gesonderte Nachtbewachung der Außenflächen bedarf der vorherigen schriftlichen Absprache mit dem Veranstalter. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aus Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasserschäden oder höherer Gewalt sowie für Diebstähle und sonstige Verluste des Ausstellungsgegenstandes oder der Standeinrichtungen. Außerhalb der Ausstellungsöffnungszeiten müssen wertvolle leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss gehalten werden. Im Interesse der allgemeinen Ordnung müssen jedoch alle aufgrund der vorstehenden Risiken eingetretenen Schäden vom Aussteller unverzüglich dem Veranstalter, bei Straftaten auch der Polizei angezeigt werden. Der Veranstalter haftet jedoch für solche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht haben, soweit es sich um daraus resultierende unmittelbare Schäden handelt.

### 12. VERKAUFSREGELUNG, VERKOSTUNGEN, VERKAUF VON LEBENSMITTELN ZUM SOFORTIGEN VERZEHR VOR ORT (GASTRONOMISCHES ANGEBOT)

Der Direktverkauf und Verkauf über Auftragsbuch sind gestattet. Sämtliche Verkaufsobjekte sind mit deutlich lesbaren Preisen zu versehen. Die unentgeltliche Abgabe von Kostproben an Ausstellungsbeiträge und Besucher, sowie der Verkauf von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr vor Ort (gastronomisches Angebot), sind nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters sowie bei gesundheitspolizeilicher Genehmigung zulässig. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sachen des Ausstellers. Speisen und Getränke zum direkten Verzehr dürfen ausschließlich in Mehrweg-Geschirr gereicht werden. In Ausnahmefällen ist auch der Einsatz von 100% biologisch abbaubarem bzw. kompostierbaren Materialien [EN-13432] möglich. Aussteller mit Verkostungs- oder gastronomischem Angebot verpflichten sich für die Besucher gut sichtbar Abfallbehälter auf der gebuchten Standfläche bzw. im Bereich der vom Veranstalter zugewiesenen Flächen, zur Verfügung zu stellen. Abfallbehälter dürfen weder in Gängen stehen, noch andere Aussteller behindern oder belästigen. Der anfallende Abfall ist regelmäßig eigenverantwortlich und ordnungsgemäß durch den Aussteller zu entsorgen. Auf Anfrage ist eine kostenpflichtige Entsorgung über den Veranstalter möglich. Alle Aussteller mit gastronomischen Angeboten werden, je nach den Kapazitäten und den örtlichen Gegebenheiten, bevorzugt in einer gastronomischen Sonderfläche platziert. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Um den Besuchern dort eine bestuhelte Verzehrfäche anzubieten, beteiligen sich alle Aussteller mit einem gastronomischen Angebot anteilmäßig an den hierfür anfallenden Kosten. Die Umlage beträgt 20% der Netto-Standmiete und wird mit der Rechnung der Standfläche zur Zahlung fällig. Personen, die alkoholische Getränke ausschenken, müssen nachweisen, dass sie im Besitz einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis sind. Die mit der Zubereitung von Speisen beschäftigten Personen müssen gemäß Infektionsschutzgesetz im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein.

### 13. WERBUNG IM MESSEGELÄNDE

Werbung aller Art ist nur innerhalb vom gemieteten Stand (insbesondere also nicht in den Hallengängen oder dem sonstigen Veranstaltungsgelände) für das eigene Unternehmen des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Darüber hinaus ist stets Rücksicht zu nehmen auf die benachbarten Aussteller, die nicht in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit behindert bzw. belästigt werden dürfen. Das gleiche gilt für die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Sondergenehmigungen für Werbemaßnahmen außerhalb der eigenen Standfläche sind auf Anfrage möglich. Sämtliche Werbemaßnahmen dürfen weder gegen die gesetzlichen Vorschriften noch gegen die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Alle Fremdwerbemaßnahmen sind vom Veranstalter zu genehmigen. Der Veranstalter ist berechtigt, nach Abmahnung nicht genehmigter Werbung oder Aufbauten, diese auf Kosten des Ausstellers zu entfernen. Alle nichtgenehmigten Auslagen, werden dem Aussteller nachträglich mit mindestens 250,00 EUR berechnet.

### 14. WERBUNG, MUSIKDARBIETUNGEN, GEWINNSPIELE, STANDFEIERN

Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben sowie der Ansprache von Besuchern nur auf der ihm zugewiesenen Standfläche berechtigt. Ohne schriftliche Einwilligung auf der Veranstaltungsfäche angebrachten Plakate, Aufkleber oder andere Werbeträger werden von dem Veranstalter während der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers entfernt. Der Veranstalter hat einen Nachweis über den Verursacher dabei nicht zu führen. Die Durchführung von Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspielen und dergleichen setzen die schriftliche Einwilligung des Veranstalters voraus.

Der Einsatz von Promotionteams außerhalb der Standfläche des Ausstellers bedarf der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters. Aussteller, die ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters Promotion Teams einsetzen, haben für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.200,00 EUR zu zahlen. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

Musikdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters und der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Unabhängig einer Einwilligung der GEMA kann der Veranstalter dem Aussteller den Betrieb von Musikdarbietungen, im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes jederzeit einschränken oder untersagen.

Feiern und sonstige Veranstaltungen auf der Standfläche nach Beendigung der Öffnungszeiten der Veranstaltung gemäß den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Die Gebühren für Standfeiern ergeben sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

#### 15. ANLIEFERUNGEN / ABHOLUNG

Ausstellungs- und Standausrüstungen können einen Tag vor Veranstaltungsbeginn zum Veranstaltungsort angeliefert werden. Die Abholung sämtlicher Ausstellungs- und Standausrüstungen des Ausstellers müssen bis spätestens 11 Uhr des letzten Veranstaltungstages (Abbautag) erfolgt sein. Details hierzu enthalten die organisatorischen Richtlinien der jeweiligen Veranstaltung, die dem Aussteller vor der Veranstaltung zugestellt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem Veranstalter, einen gesonderten Zeitraum für die Abholung von Ausstellungs- und Standausrüstungen zu vereinbaren. Diese Sonderabholungen sind nach der Veranstaltung, in eine vom Veranstalter benannte Abholzone zu verbringen und mit Namen, Adresse und Telefonnummer des Versenders und der Adresse des Empfängers zu versehen. Ausstellungsgegenstände, Waren und Aufbauten, die ohne vorherige Absprache und Kennzeichnung in der Halle verbleiben, werden auf Kosten des Ausstellers entsorgt oder eingelagert.

#### 16. AUF- UND ABBAU

Die genauen Zeiten für den Auf- und Abbau, sind den Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung zu entnehmen bzw. werden den Ausstellern mit den organisatorischen Richtlinien zugesendet. Das Betreten fremder Stände außerhalb der täglichen Ausstellungsöffnungszeiten und ohne Erlaubnis des Standinhabers ist nicht zulässig. Beim Auf- und Abbau ist vom Aussteller das strikte Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme auf andere Aussteller zu beachten, insbesondere sind andere Aussteller nicht bei ihren Arbeiten zu behindern oder gar zu blockieren. Der Aufbau muss spätestens bis 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Der Stand sowie die Neben- und Gangflächen müssen bis dahin von eigenem Abfall und Verpackungsmaterial geräumt sein. Gegen das Belegen der Fußbodenflächen mit handelsüblichen Bodenbelägen bestehen keine Bedenken, wenn der Boden frei von Kleberesten und Befestigungsmaterial bleibt. Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen, sind kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellers zu beseitigen. Der Abtransport von Ausstellungsgegenständen und Waren, sowie der Abbau von Ständen vor Ende der Veranstaltung, sind unzulässig. Wird dieses nicht eingehalten, wird eine Konventionalstrafe von mindestens 800,00 € fällig, außer der Veranstalter gibt die Veranstaltung vor Ende frei. Der Aussteller hat die Ausstellungs- und Verkaufsfläche beim Abbau restlos zu räumen, die überlassene Fläche und Gegenstände unbeschädigt und mangelfrei zurückzugeben und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Beschädigungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter befugt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

#### 17. STANDGESTALTUNG

Bei der angemieteten Standfläche handelt es sich um reine Flächen. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung bzw. zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß und optisch ansprechend ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Veranstalter empfiehlt die Stände zur optimalen optischen Gestaltung mit Bodenbelag auszulegen und mit individueller Beleuchtung auszustatten. Individuelle Stände und Bauten, die eine Bauhöhe von 2,50m überschreiten, müssen mit einer Bauskizze beim Veranstalter beantragt und genehmigt werden. Als Abgrenzungen zum Nachbarstand sind eigene Wände oder Bauten möglich, wenn diese zum Nachbarstand hin vollflächig, sauber und neutral gestaltet sind. Ständedisplay werden als Standbegrenzung akzeptiert, sofern sie vollflächig sind, d.h. eine lückenlose Abgrenzung zum Nachbarn darstellen. Das Bekleben und Benutzen von Nachbarwänden ist nicht erlaubt. Die Gestaltung der einzelnen Ausstellungsstände hat so zu erfolgen, dass Standflächen der Nachbaraussteller durch Exponate, Werbeflächen oder Ähnlichem nicht eingeschränkt werden. Verankerungen im Hallenboden, in Wänden oder Decken sind unzulässig. Messwände, Fußböden, Hallenwände, Säulen und sonstige feste und mobile Einbauten dürfen in keiner Weise verändert (z.B. klebt) werden. Die umgestalteten Flächen müssen bis zum Veranstaltungsende durch den Aussteller in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Geschieht dies nicht oder nur teilweise werden dem Aussteller die Kosten zur Beseitigung der Umgestaltung in Rechnung gestellt. Schäden, die durch den Aussteller verursacht wurden, hat dieser zu ersetzen. Schäden müssen unverzüglich nach Schadeneintritt dem Veranstalter gemeldet werden. Auf Verlangen vom Veranstalter ist ein Stand, dessen Aufbau nicht genehmigt ist, zu ändern oder zu entfernen. Sofern der Aufforderung zur Änderung nicht nachgekommen wird hat der Veranstalter das Recht, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu ändern, zu entfernen oder zu schließen. Alle Zahlungsverpflichtungen des Ausstellers bleiben davon unberührt.

#### 18. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Sämtliche vom Aussteller zugebrachten Teile des Messestandes und alle eingebrachten Teile der Standausrüstungen dürfen nicht brennbar oder müssen schwer entflammbar sein (DIN 4102 - Baustoffklasse B1). Nachweise sind während der Messe ausnahmslos mitzuführen und auf Nachfrage vorzuzeigen.

#### 19. TECHNISCHE LEISTUNGEN, SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Halle. Darüber hinaus stellt der Veranstalter auf Wunsch kostenpflichtig Strom- bzw. Wasseranschlüsse an der gebuchten Standfläche zur Verfügung. Der Aussteller hat mit der Anmeldung Angaben über die benötigten Anschlusswerte zu machen, die Kosten für Installation und Verbrauch sind pauschal. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste, die aus Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Wasser- und Stromanschlüsse entstehen. Sämtliche Installationen bis zum Stand dürfen nur durch die von dem Veranstalter zugelassenen Fachfirmen durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen, die durch den Aussteller beauftragt wurden, ausgeführt werden; diese sind dem Veranstalter zu benennen. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen am Stand verursachten Schäden. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit der von ihm verwendeten Geräte verantwortlich. Alle vom Aussteller eingebrachten Anschlüsse, Maschinen, Geräte etc. müssen den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den DIN-Normen und den VDI-bzw. VDE-Vorschriften entsprechen. Zusätzlich sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften bezüglich der technischen Richtlinien vom Aussteller stets zu beachten. Dies betrifft insbesondere auch für baurechtliche Vorschriften und dergleichen mehr. Der Aussteller ist für die Einholung evtl. notwendiger Genehmigungen verantwortlich. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht

zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Aus Sicherheitsgründen ist es Ausstellern untersagt, Stromanschlüsse anderer Aussteller mit zu nutzen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Strom entstehen. Sämtliche Stromabnehmer müssen über die Nachtzeit vom Stromnetz getrennt werden. Die Versorgung des Messestandes mit gesichertem Nachtstrom ist möglich und bis 3 Wochen vor Messebeginn schriftlich beim Veranstalter anzuzeigen. Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der arbeits-, gewerbe-, hygiene- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sowie der Feuerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

Es herrscht ein ausnahmsloses Rauchverbot in sämtlichen Räumen. Der ständige Zugang zu Installations- und Feuerschutzzeilen richtungen ist sicher- zustellen. Die Halle und das Veranstaltungsgelände sind ausschließlich über die vom Veranstalter benannten Zu- und Abgänge zu betreten. Not- und Seitenausgänge sind zu jeder Zeit geschlossen zu halten.

#### 20. REINIGUNG

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Grundreinigung der Veranstaltungsfläche. Die Sauberkeit und Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Verpackungsmaterialien und sonstige Abfälle des Ausstellers sind durch den Aussteller abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Veranstalter stellt geeignete Müllcontainer für die fachgerechte Entsorgung verschiedener Abfall- bzw. Wertstofffraktionen zur Verfügung. Die sachgerechte Abfalltrennung und das Verbringen in den vorgesehenen Container ist Sache der Aussteller. Der Zugang zu den Containern ist an den Messtagen jeweils nach Ende der Veranstaltung möglich. Die Standreinigung und Abfallentsorgung kann gegen Kostenerhebung über den Veranstalter bestellt werden. Die Lagerung von Materialien und Abfällen außerhalb der definierten Standfläche ist nicht zulässig. Es können jedoch Lagerflächen gesondert angemietet werden. Befindet sich nach Ende des Abbaureiters noch Abfall auf der Standfläche, so wird die fachgerechte Entsorgung zu Lasten des Ausstellers durch den Veranstalter beauftragt.

#### 21. VORBEHALT / HÖHERE GEWALT

Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, die Veranstaltung nicht oder nur teilweise, zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Veranstaltungsort in Berlin durchführen, so hat er den Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. Ein Anspruch auf Schadensersatz und auf Rückgewähr bereits bezahlter Beträge entsteht dem Aussteller nicht. Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Aussteller ist in diesem Fall auf Grund des bestehenden Vertrages zur Teilnahme und Zahlung aller Rechnungen verpflichtet. Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Ständemiete.

Kann die Messe nicht stattfinden, so ist der Veranstalter berechtigt, bis zu 25% der Ständemiete als Bearbeitungsgebühr einzubehalten, es sei denn, der Aussteller weist einen wesentlich geringeren Aufwand nach.

#### 22. FOTOGRAFIEREN

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungs-geschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen, sowie den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller räumt dem Veranstalter diesbezüglich mit seiner Anmeldung vollumfängliche Nutzungsrechte ein. Dies gilt ebenfalls für Aufnahmen, die Pressevertreter mit Zustimmung des Ausstellers direkt anfertigen. Die Sicherung der Urheberrechte und weiterer gewerblicher Schutzrechte obliegt dem Aussteller. Ein Anspruch Dritter wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegenüber dem Veranstalter ist ausgeschlossen. Der Aussteller stellt den Veranstalter von derlei Ansprüchen vollumfänglich frei.

#### 23. HAUSRECHT

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände für die Zeit der Durchführung sowie während der Auf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter, seine Beauftragten und das Personal des jeweiligen Veranstaltungsortes sind berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Den Weisungen der Messeleitung, der Polizei, der Feuerwehr sowie den Ordnungsbehörden ist in jedem Fall Folge zu leisten. Tiere sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände verboten.

#### 24. AUSSCHLUSSKLAUSEL UND VERJÄHRUNG

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Macht der Aussteller die Ansprüche nicht rechtzeitig gegen den Veranstalter geltend, ist der Aussteller mit diesen Ansprüchen gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlussstag der Veranstaltung fällt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes.

#### 25. DATENSCHUTZHINWEIS

Der Aussteller nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass zur Betreuung von Interessenten und Kunden, sowie aufgrund dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten vom Veranstalter zum Zwecke der automatischen Verarbeitung gespeichert und zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen und zum Vollzug des Vertrages an Dritte weitergeleitet werden.

#### 26. RICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT / SONSTIGES

Erfüllungsort für alle Vertragsverbindlichkeiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollten Teile des Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestandteile davon unberührt. In diesem Fall werden die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzt bzw. Lücken durch solche Regelungen ausgefüllt, die dem entsprechen, was nach dem Sinn und Zweck der Teilnahmebedingungen vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht, d.h. es tritt eine solche Bestimmung in Kraft, die dem Gewollten möglichst nahe kommt und rechtlich zulässig ist. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich und detailliert geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklärt sich der Aussteller und seine Beauftragten mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Teilnahmebedingungen der entsprechenden Veranstaltung, den behördlichen Vorschriften sowie der jeweiligen Hausordnung und den Bestimmungen des Veranstaltungsortes einverstanden.